

Aktenzeichen: 3 AZR 17/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 8. November 1983

- 3 AZR 17/82 -

I. Arbeitsgericht München Urteil vom 24. April 1980

- 25 Ca 11812/79 -

II. Landesarbeitsgericht München Urteil vom 2. Dezember 1981

- 9 (5) Sa 401/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebliche Gruppenlebensversicherung

Gesetz: BetrAVG § 1; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 17/82

9 (5) Sa 401/80 München

Verkündet am
8. November 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Dezember 1981 - 9 (5) Sa 401/80 - wird zurückgewiesen.
2. Auf die Anschlußrevision des Beklagten wird dieses Urteil aufgehoben.
 - a) Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 24. April 1980 - 25 Ca 11812/79 - abgeändert.
 - b) Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1934 geborene Kläger war vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1979 bei dem beklagten Landesverband beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich aufgrund beiderseitiger Ta-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rifbindung nach dem Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II) vom 1. November 1977 mit späteren Änderungen. In § 35 BMT-AW II ist eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgesehen. Dort heißt es:

- "(1) Der nicht in einem befristeten Arbeitsverhältnis und mit mindestens 50 v.H. der jeweils tarifvertraglich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur Arbeiterwohlfahrt stehende Arbeitnehmer hat nach Ablauf der Probezeit (§ 3) Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf eigenen Antrag und unter eigener Beteiligung, sofern er das 17. Lebensjahr vollendet hat und die Anwartschaft auf eine zusätzliche Versorgung noch erfüllen kann.
- (2) Die Anwartschaft ist als erfüllt anzusehen, wenn eine Beitragsleistung von 60 Kalendermonaten möglich ist.
- (3) Die Leistungen in bereits bestehende, vom Arbeitgeber eingerichtete zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgungen werden bei der Ermittlung des Zuschusses des Arbeitgebers angerechnet.
- (4) Der Anspruch des Arbeitnehmers ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber für ihn eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse abgeschlossen hat, deren Beitragsbedingungen und Leistungen für den Arbeitnehmer den Leistungen für die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst entsprechen.
- (5) Der Anspruch ist ferner erfüllt, wenn der Arbeitnehmer unter eigener Beteiligung in einen Gruppenversicherungsvertrag beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen (VBLU) einbezogen ist.
- (6) Der Anspruch kann bis zu 6,9 v.H. der Vergütung (§ 23) bzw. des Lohnes (§ 28) einschließlich der Zulage gemäß dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen vom Arbeitnehmer geltend gemacht wer-



-4-

den bei einer anderen Versicherung, wenn er bereit ist, ein Drittel des genannten Prozentsatzes aufzubringen.

- (7) Arbeitnehmer, die die Anwartschaft nicht erfüllen können, erhalten den Zuschuß des Arbeitgebers als Leistung für eine entsprechende, bereits bestehende eigene Versicherung.
- (8) Günstigere Regelungen bleiben unberührt."

Der beklagte Landesverband hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 1975 einen Gruppenlebensversicherungsvertrag bei der N Lebensversicherungs AG zur Versorgung seiner Arbeitnehmer abgeschlossen. Die monatlichen Beitragsaufwendungen für den Kläger betrugen vom 1. April 1978 bis zum 31. Mai 1978 131,04 DM und vom 1. Juni 1978 bis zum 31. März 1979 139,65 DM. Die Versicherungssumme belief sich auf rund 65.000,-- DM.

Der Kläger hat mit Wirkung vom 1. April 1978 eine Lebensversicherung über 44.000,-- DM und eine Unfallzusatzversicherung über 44.000,-- DM bei der C Lebensversicherung AG abgeschlossen. Sein Monatsbeitrag betrug vom 1. April 1978 bis zum 31. März 1979 220,45 DM. Mit Schreiben vom 24. April 1978 hat er von dem Beklagten unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 6 BMT-AW II die Gewährung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung verlangt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe drei Möglichkeiten gehabt, die Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erfüllen: Er habe entweder die Arbeitnehmer in einer öffentlich-rechtlichen



Zusatzversorgungskasse versichern, sie in einen Gruppenversicherungsvertrag beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmer (VBLU) einbeziehen oder einen Zuschuß zu einer Versicherung zahlen können, die der Arbeitnehmer frei wählen dürfe. Da die N Lebensversicherung nicht Mitglied der VBLU sei, habe er den Versicherungsträger frei wählen können. Für die Zeit vom 1. April 1978 bis zum 31. März 1979 schulde ihm der Beklagte Beitragserstattung in Höhe von 220,45 DM: $3 \times 2 = 146,97$ DM x 12 Monate = 1.763,64 DM.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
1.763,64 DM zu zahlen nebst 4 % Zinsen
seit dem 1. April 1979.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Tarifpartner hätten die Altersversorgung der Arbeitnehmer abschließend regeln wollen. Der Abschluß eines Gruppenlebensversicherungsvertrages bei einem Lebensversicherungsunternehmen sei im Tarifvertrag nicht geregelt; er sei aber von den Tarifpartnern vorausgesetzt worden. In keinem Fall habe der Arbeitnehmer das Recht, selbst einen Lebensversicherungsvertrag abzuschließen und Erstattung der Beiträge zu verlangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen den Beiträgen zur N Versi-



cherung und der C Versicherung zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richten sich die Revision des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Dagegen ist auf die Anschlußrevision das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit es den Anträgen des Klägers entsprochen hat. Der Kläger kann nur verlangen, daß der Beklagte ihn in die betriebliche Altersversorgung einbezieht; dagegen steht ihm ein Zuschuß zu der von ihm selbst abgeschlossenen Lebensversicherung nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß sich für die Arbeitnehmer des Beklagten ein Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus § 35 Abs. 1 BMT-AW II ergibt. Hiernach haben Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und mindestens die Hälfte der jeweils tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erbringen, nach Ablauf der Probezeit Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf eigenen Antrag und unter eigener Beteiligung, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Anwartschaft auf eine zusätzliche Altersversorgung noch erfüllen können. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er ist im Jahre 1934 geboren. Im Zeitpunkt der Antragstellung konnte er die Anwartschaft von 60



Monaten noch erfüllen. Zu diesem Zeitpunkt stand er bereits rund zwei Jahre in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten und leistete die volle tarifvertragliche Arbeitszeit.

2. Der Beklagte war berechtigt, den Durchführungsweg zu bestimmen, um die Ansprüche des Klägers zu erfüllen. Dies ergibt die Auslegung von § 35 BMT-AW II.

a) Nach § 35 Abs. 1 BMT-AW II hat der Kläger Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Von einer versicherungsförmigen Versorgung kann man nur sprechen, wenn der Arbeitgeber sich an einer zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Versicherung beteiligt. Zahlt der Arbeitgeber dagegen lediglich Zuschüsse zu einem vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag, so liegt keine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vor. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. So haben z.B. bei den Beratungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie der Finanzausschuß eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungsverträgen des Arbeitnehmers nicht zulassen wollen, "weil bei einer solchen Ausweitung der Rahmen der betrieblichen Altersversorgung verlassen würde und daher nicht abschätzbare Folgewirkungen befürchtet werden müssen" (BT-Drucks. 7/2843 S. 16 linke Spalte). Nichts anderes folgt aus dem Sprachgebrauch des Tarifvertrages. Für Arbeitnehmer, die die Anwartschaftszeit noch erfüllen können, wird eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, für diejenigen, die sie nicht er-



füllen können, ein Zuschuß zur Eigenversicherung des Arbeitnehmers geschuldet (§ 35 Abs. 1 und Abs. 7 BMT-AW II).

b) Auch der Gesamtzusammenhang von § 35 BMT-AW II spricht entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts dafür, daß der Beklagte für solche Arbeitnehmer, die die Anwartschaftszeit noch erfüllen können, die Durchführung der Altersversorgung bis zu den in § 35 Abs. 6 BMT-AW II genannten Höchstsätzen regeln kann und muß. Diese Versorgung muß eine Beteiligung des Arbeitnehmers ermöglichen und kann nach § 37 Abs. 4 BMT-AW II bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse, nach § 37 Abs. 5 BMT-AW II bei dem Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen oder nach § 37 Abs. 6 BMT-AW II bei einem privaten Versicherungsträger erfolgen.

c) Der Senat vermag der Revision nicht zu folgen, aus der Verwendung des Wortes "Zuschuß" in § 37 Abs. 3 und § 37 Abs. 7 BMT-AW II ergebe sich, daß dem Arbeitnehmer tariflich in jedem Fall die Möglichkeit habe eingeräumt werden sollen, eine Eigenversicherung abzuschließen und hierfür "Zuschüsse" vom Arbeitgeber zu beanspruchen. Bei einer Versicherung des Arbeitnehmers bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungsanstalt, der VBLU oder einer sonstigen privaten Versicherungsgesellschaft wird der Arbeitgeber in jedem Fall Beitragsschuldner.

Gleichzeitig leistet er damit einen "Zuschuß" zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Arbeitnehmers. Zudem kann angenommen werden, daß die Tarifpartner in allen Fäl-



-9-

len der Zusatzversorgung davon ausgegangen sind, die Arbeitnehmer würden entsprechend ihrem Einkommen gleichbehandelt und versorgt.

3. Da der Kläger mithin nur die Einbeziehung in die vom Beklagten abgeschlossene Gruppenversicherung verlangen kann, steht ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Beiträgen zur N und C Versicherung nicht zu, so daß unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts die Klage abzuweisen war.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Kunze

Dr. Hromadka

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)